





ckungsschutz für das Berufungsverfahren. Mit Schriftsatz vom 17.03.2022 nahm der Beklagte die Berufung zurück.

Mit der Klage macht die Klägerin diejenigen Kosten geltend, die durch die nicht erfolgte Klagerücknahme vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung in erster Instanz und durch Einlegung der Berufung entstanden sind, nachdem sie den Beklagten erfolglos aufgefordert hatte, einen sich daraus ergebenden Betrag in Höhe von 3.625,95 € zu erstatten.

Sie behauptet weiter, der Beklagte habe im Vorprozess bloß allgemein zu Abschaltanlagen vorgetragen, ohne einen Bezug zum dort streitgegenständlichen Fahrzeug herzustellen. Insbesondere das Vorbringen zur inneren Tatseite der Vorprozessbeklagten habe auf haltlosen, aufs Geratewohl aufgestellten Vermutungen beruht. Die notwendige Beratungsleistung sei von dem Beklagten nicht erbracht worden.

■, sie habe den Versicherungsnehmer von Prozesskosten in Höhe von insgesamt 5.977,65 € freigestellt, was der Beklagte mit Ausnahme der an ihn geflossenen Zahlungen mit Nichtwissen bestreitet. Wegen der konkreten Aufstellung wird auf die Klageschrift, S. 4, Bl. 5/l der Gerichtsakte sowie auf die Replik, S. 24, Bl. 107 der Gerichtsakte und die Anlagen K4, K5, K6 Bezug genommen.

Sie meint, spätestens mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021, ■ VI ZR 433/19 und 28.01.2020, ■ VIII ZR 57/19 sowie 9.03.2021, ■ VI ZR 889/20 habe dem Beklagten klar sein müssen, dass sich der Anspruch nicht werde durchsetzen lassen, der Vorprozess also aussichtslos sei, und zwar mangels möglicher Substantiierbarkeit der anspruchsbegründenden Tatsachen, insbesondere zum Schädigungsvorsatz, sowohl in tatsächlicher Hinsicht, als auch im Lichte der Bundesgerichtshofentscheidungen vom 25.05.2020, ■ VI ZR 252/19 in rechtlicher Hinsicht. Da der Bundesgerichtshof in der zuletzt zitierten Entscheidung von einem „acte clair“ ausgegangen sei, sei dessen Entscheidung aus ex ante Sicht maßgeblich gewesen. Der Beklagte habe dem Versicherungsnehmer pflichtwidrig nicht von der Prozessführung abgeraten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 3.625,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass zwischen dem Versicherungsnehmer und der Klägerin ein wirksamer und sachlich einschlägiger Versicherungsschutz vereinbart war.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei bereits unschlüssig, eine Pflichtverletzung sei nicht dargelegt. Eine höchstrichterliche Klärung der für die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung maßgeblichen Frage könne nur dann angenommen werden, wenn die Rechtsfrage durch den Europäischen Gerichtshof geklärt worden sei. Dies sei erst nach Abschluss des Vorprozesses, einschließlich dessen Berufungsinstanz, der Fall gewesen. Eine Vielzahl von Gerichten habe vor oder während des Vorprozesses den Anspruch gegen die Daimler AG zugesprochen, wobei wegen der Einzelheiten auf die Aufstellung in der Klageerwiderung, S. 14 ff. (Bl. 55 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen wird. Der Schaden sei nicht ausreichend dargelegt. Der Anspruchsdurchsetzung stünden die Einwände gemäß §§ 254, 242 BGB und der Rechtsgedanke des § 814 BGB entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Akte des Landgerichts Stuttgart zum Aktenzeichen 21 O 296/20 beigezogen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die zulässige Widerklage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. 86 Abs. 1 S. 1 VVG kein Anspruch auf Zahlung in geltend gemachter Höhe zu.

Es bestehen bereits Zweifel, ob der Anspruchsübergang gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VVG, mithin die Aktivlegitimation der Klägerin ausreichend dargelegt ist. Denn der Beklagte hat das Bestehen eines wirksamen Rechtsschutzversicherungsvertrags zulässig mit Nichtwissen bestritten, § 138 Abs. 4 ZPO (Klageerwiderung, S. 3, Bl. 44/I der Gerichtsakte). Danach ist eine Erklärung mit Nichtwissen über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. Dies ist hier der Fall: denn der Vertragsschluss, dessen Gegenstand und Wirksamkeit unterlagen nicht der Wahrnehmung des Beklagten. Zwar wurden Zahlungen an ihn auf Grundlage einer erteilten Deckungszusage unstreitig geleistet. Die Grundlage dieser Zahlungen betraf aber das Verhältnis zwischen Klägerin als Versicherungsgeberin und dem Versicherungsnehmer. Danach wäre das Bestehen eines wirksamen Versicherungsverhältnisses im streitgegenständlichen Zeitpunkt von der Klägerin zu beweisen. Auf den Hinweis des Gerichts im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin mit nachgelassenem Schriftsatz vom 11.02.2026 in Anlage 1 den ursprünglichen Versicherungsschein eingereicht. Dort ist als Ablaufdatum aber der 1.01.2001 vermerkt. Ob die Vertragsdauer gemäß § 8 ARB stillschweigend verlängert wurde oder zwischenzeitig eine Kündigung erfolgt ist, ist nicht ersichtlich. Andere Nachweise, wie etwa laufende Prämienzahlungsnachweise, aus denen sich die Fortdauer des Vertrags ergibt, liegen nicht vor. Eine zwischenzeitige Kündigung mag angesichts der erteilten unstreitigen Deckungszusagen unwahrscheinlich sein. Der Klägerin oblag es aber, die behauptete Tatsache zu beweisen. Die von der Klägerin in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28.11.2001, ■■■ IV ZR 309/00 steht dem nicht entgegen. Denn der jener Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt unterscheidet sich von diesem insoweit, als dort Prämienzahlungsnachweise vorgelegt wurden.

Aber auch einen Anspruchsübergang gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VVG unterstellt, bestünde kein Anspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB. Denn der Beklagte handelte mangels Aussichtslosigkeit des Vorprozesses nicht pflichtwidrig.

Umfang und Inhalt der vertraglichen Pflichten eines Rechtsanwalts richten sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des einzelnen Falls. In den Grenzen des ihm erteilten Auftrags ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Er hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die

zu dem erstrebten Ziele führen, und den Eintritt von Nachteilen oder Schäden zu verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er ihn auch über mögliche Risiken aufzuklären. Ferner hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist. Zweifel und Bedenken, zu denen die Sachlage Anlass gibt, muss der Anwalt darlegen und mit seinem Auftraggeber erörtern (BGH NJW 2018, 2476 Rn. 8 m.w.N.). Auf mögliche Bedenken gegen die Erfolgsaussichten hat er den Mandanten hinzuweisen. Ist ein Klageantrag praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen und darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. Er muss von sich aus hinreichend deutlich zum Grad des Risikos und der Wahrscheinlichkeit des Prozessverlusts Stellung nehmen. Von einer völlig aussichtslosen Klage ist abzuraten (BGH NJW 2012, 2435, 2437).

Die Pflicht eines Rechtsanwalts, seinen Mandanten grundsätzlich umfassend und möglichst erschöpfend rechtlich zu beraten und, falls eine Klage nur wenig Aussicht auf Erfolg verspricht, hierauf und auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen, gilt gleichermaßen auch dann, wenn der Mandant rechtsschutzversichert ist. Der Rechtsanwalt ist daher verpflichtet, auch einem rechtsschutzversicherten Mandanten von einer völlig aussichtslosen Klage abzuraten. Er hat seinen Mandanten auch darüber zu belehren, dass der Rechtsschutzversicherer zur Gewährung von Deckungsschutz für aussichtslose Verfahren nach Maßgabe der § 3 a ARB, § 128 VVG nicht verpflichtet ist (OLG Hamm Ur. v. 18.2.2016, ■■■ 28 U 73/15).

Gemessen an diesen Maßstäben kann eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht festgestellt werden. Denn die Klägerin hat nicht zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass das gerichtliche Vorgehen des Beklagten objektiv aussichtslos gewesen ist, sodass der Beklagte den Versicherungsnehmer über eine Aussichtslosigkeit hätte aufklären müssen.

Soweit die Klägerin vorträgt, die Aussichtslosigkeit begründe sich darin, dass der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 28.01.2020, ■■■ VIII ZR 57/19 zur Darlegungslast sinngemäß ausgeführt habe, Behauptungen seien dann unbeachtlich, wenn sie ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufgestellt worden seien und der Beklagte selbst aufs Geratewohl zu verschiedenen Fahrzeugtypen und Abschaltvorrichtungen vorgetragen habe ohne konkreten Bezug zum Fahrzeug des Versicherungsnehmers, so trägt dies nicht. Denn in der zitierten Entscheidung zeigt der Bundesgerichtshof ebenso wie im Beschluss vom 19.01.2021, ■■■ VI ZR 433/19 auf, dass bei Überspannung der Substantiierungsanforderungen des dortigen Klägers dessen rechtliches Gehör verletzt werde.

Dem steht auch nicht der von der Klägerin in Bezug genommene Bericht der Untersuchungskommission „Volkswagen“ entgegen, wonach bei der Vorprozessbeklagten aus Sicht des Kraftfahrtbundesamtes keine unzulässigen Abschaltseinrichtungen verbaut wurden. Denn in beiden zitierten Entscheidungen genügte der fehlende amtliche Rückruf des Fahrzeugs gerade nicht für eine Klageabweisung. Auch aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.05.2020, ■ VI ZR 252/19 ergab sich keine Bindung der Zivilgerichte an eine bestehende oder eben nicht bestehende Rückrufanordnung des Kraftfahrtbundesamts. Danach waren solche Rückrufanordnungen lediglich ein Indiz für das Vorhandensein einer unzulässigen Abschaltseinrichtung aber keine Bedingung.

Die Klägerin bezieht sich ebenfalls ohne Erfolg auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021, ■ VI ZR 433/19, wonach der Einsatz eines sogenannten Thermo-Fensters nicht per se sittenwidrig sei. Zwar liegt jener Entscheidung auch ein Fahrzeug Mercedes-Benz C 220 CDI zugrunde, für welches in jenem konkreten Fall zugrunde zu legen sei, dass es keine thermoregulierende Funktion aufweise, die im Fahrbetrieb und auf dem Prüfstand voneinander abweiche. Auch insoweit schließt der Bundesgerichtshof die Möglichkeit einer sittenwidrigen Schädigung aber nicht schlechthin aus. Vielmehr heißt es dort: „Bei dieser Sachlage wäre der Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegenüber der Beklagten nur gerechtfertigt, wenn zu dem – hier unterstellten – Verstoß gegen die Verordnung 715/2007/EG weitere Umstände hinzuträten, die das Verhalten der für sie handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen ließen.“ Im konkreten Fall stellte der Bundesgerichtshof insoweit eine Verletzung rechtlichen Gehörs der Klagepartei fest. Die von der hiesigen Klagepartei in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9.03.2021, ■ VI ZR 889/20 betrifft dagegen bereits ein Fahrzeug VW Tiguan 2.0 TDI. Nicht unähnlich zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021, ■ VI ZR 433/19, hatte auch hier der Beklagte in erster Instanz des Vorprozesses vorgetragen, dass die Vorprozessbeklagte eine ungültige Übereinstimmungsbescheinigung ausstellte (Entwurf Berufungsbegründung S. 23 a.E., 24, Bl. 131, 132/I der Gerichtsakte). Eine Auseinandersetzung der Klägerin mit den im Vorprozess, nicht zuletzt in der Berufungsbegründung aufgeführten weiteren Umständen, die eine sittenwidrige Schädigung hätten begründen können - oder eben nicht - fehlt aber im hiesigen Rechtsstreit.

Soweit die Klägerin weiter vorträgt, die Aussichtslosigkeit ergebe sich weiter daraus, dass der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 25.05.2020, ■ VI ZR 252/19 entschieden habe, es bestehe kein Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV, da diesen kein Schutzgesetzcharakter innewohne, so trägt auch dies nicht. Zwar trifft es zu, dass der Bundesgerichtshof insoweit aufgrund eines von ihm angenommenen „acte clair“ von einem Vorabentscheidungsersu-

chen an den Europäischen Gerichtshof absah (zum Maßstab „höchstrichterlicher“ Klärung einer Rechtsfrage vgl. BGH ■ IX ZR 38/23 m.w.N.). Zutreffend ist aber auch, dass hiervon unabhängig der Vorlagebeschluss des LG Ravensburg vom 12.02.2021 zu dieser Rechtsfrage noch im Mai 2021 - also vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung im Vorprozess - als Antrag veröffentlicht wurde (so ersichtlich aus der Rechtsprechungsdatenbank des EuGH Info Curia) und es im Übrigen auch dem Gericht des Vorprozesses, dem Landgericht Stuttgart freistand, den Rechtsstreit - ebenso wie andere Gerichte vor ihm - auszusetzen und den Europäischen Gerichtshof mit ebenjener Vorlagefrage zu befassen. Darüber hinaus zeichnet sich die Rechtsverfolgung im Zusammenhang mit dem sogenannten Diesel Skandal dadurch aus, dass bundesweit eine erhebliche Zahl von landgerichtlichen und obergerichtlichen Entscheidungen erging, die einander nicht selten widersprachen (so ersichtlich nicht zuletzt aus den jeweiligen Aufstellungen in der Klageerwiderung S. 14 ff., Bl. 55/ ff. der Gerichtsakte und Replik, Anlage K3, Bl. 217/ ff.), währenddessen der Bundesgerichtshof und schließlich - ohne dass es hierauf im Rahmen der ex ante Betrachtung hier noch ankam - der Europäische Gerichtshof teilweise auch einander widersprechend entschieden. Vor diesem Hintergrund kann im konkreten Fall gerade nicht von einer „höchstrichterlichen“ Klärung der Rechtsfrage ausgegangen werden.

Dem steht auch nicht der im Jahr 2019 erlassene Bußgeldbescheid gegen die Vorprozessbeklagte entgegen. Der Bußgeldbescheid hatte nicht nur keine Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren gegen natürliche Personen im Zusammenhang mit dem Verdacht von Manipulationen an der Motorsteuerungssoftware von Dieselfahrzeugen bei der Vorprozessbeklagten. Ebenfalls von dem Bußgeldbescheid unberührt blieben mit der Thematik im Zusammenhang stehende zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche, die bereits bei Zivilgerichten anhängig waren.

Von einer Aussichtslosigkeit im Zusammenhang mit der Kühlmittel Solltemperatur Regelung ist ebenfalls nicht auszugehen, denn insoweit fehlt schon eine Auseinandersetzung durch die hiesige Klägerin mit dem umfangreichen Vortrag des Beklagten sowohl in erster Instanz als auch in der Berufungsbegründung (vgl. Anlage K 2, S. 11-22, Bl. 119/ ff. u.a.) und eine Subsumtion dahingehend, weshalb dieser Vortrag keine weiteren Umstände begründen konnte, die den Schluss einer sittenwidrigen Schädigung zuließen. Schließlich bezieht sich die Klägerin insoweit auf einen Hinweisbeschluss des Bundesgerichtshofs vom 29.09.2021, ■ VII ZR 126/21, der nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 24.08.2021 erlassen wurde. Inhaltlich ist zu berücksichtigen, dass der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 23.02.2022, ■ VII ZR 602/21 - also vor Rücknahme der Berufung am 17.03.2022 - eine Entscheidung des OLG Schleswig aufhob wegen Nichtbefassung mit einem angeblichen Kühlmittel-Solltemperatur-Regler bei einem Mercedes OM 642.

II. Die zulässige Widerklage ist begründet.

Die Widerklage ist zulässig, insbesondere besteht auch ein Feststellungsinteresse des Beklagten. Denn die Klägerin hat in der Klageschrift dargelegt, sie habe den Versicherungsnehmer in einem die Klageforderung übersteigenden Betrag von insgesamt 5.977,65 € freigestellt. Weiter hat sie die Pflichtverletzung des Beklagten - anders als zuletzt im Termin zur mündlichen Verhandlung klargestellt - in der Klageschrift, S. 5, Bl. 88 der Gerichtsakte als „Prozesseinleitungsver schulden“ dargestellt. Vor diesem Hintergrund liegt die Gefahr einer weiteren Inanspruchnahme aufgrund des hier gegenständlichen Mandatsverhältnisses über den geforderten Klagebetrag hinaus nahe.

Die Widerklage ist auch begründet, denn auf den weitergehenden Betrag hat die Klägerin - wie oben gezeigt - erst recht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch, denn die Rechtsverfolgung musste schon vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung in erster Instanz nicht aussichtslos erscheinen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die Vollstreckung beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 45 Abs. 1 S. 1, 3 GKG, wobei der Wert der Widerklage mit 2.351,70 € (5.977,65 €- 3.625,95 €) anzusetzen ist und von einer wirtschaftlichen Identität beider Streitgegenstände auszugehen ist. Denn die Ansprüche aus Klage und Widerklage stehen nicht in der Weise nebeneinander, dass das Gericht unter Umständen beiden stattgeben kann, sondern die Verurteilung nach dem einen Antrag zieht notwendigerweise die Abweisung des anderen Antrags nach sich (vgl. Toussaint/Elzer, 55. Aufl. 2025, GKG § 45 Rn. 14 m.w.N.).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils



---

## Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

**Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin